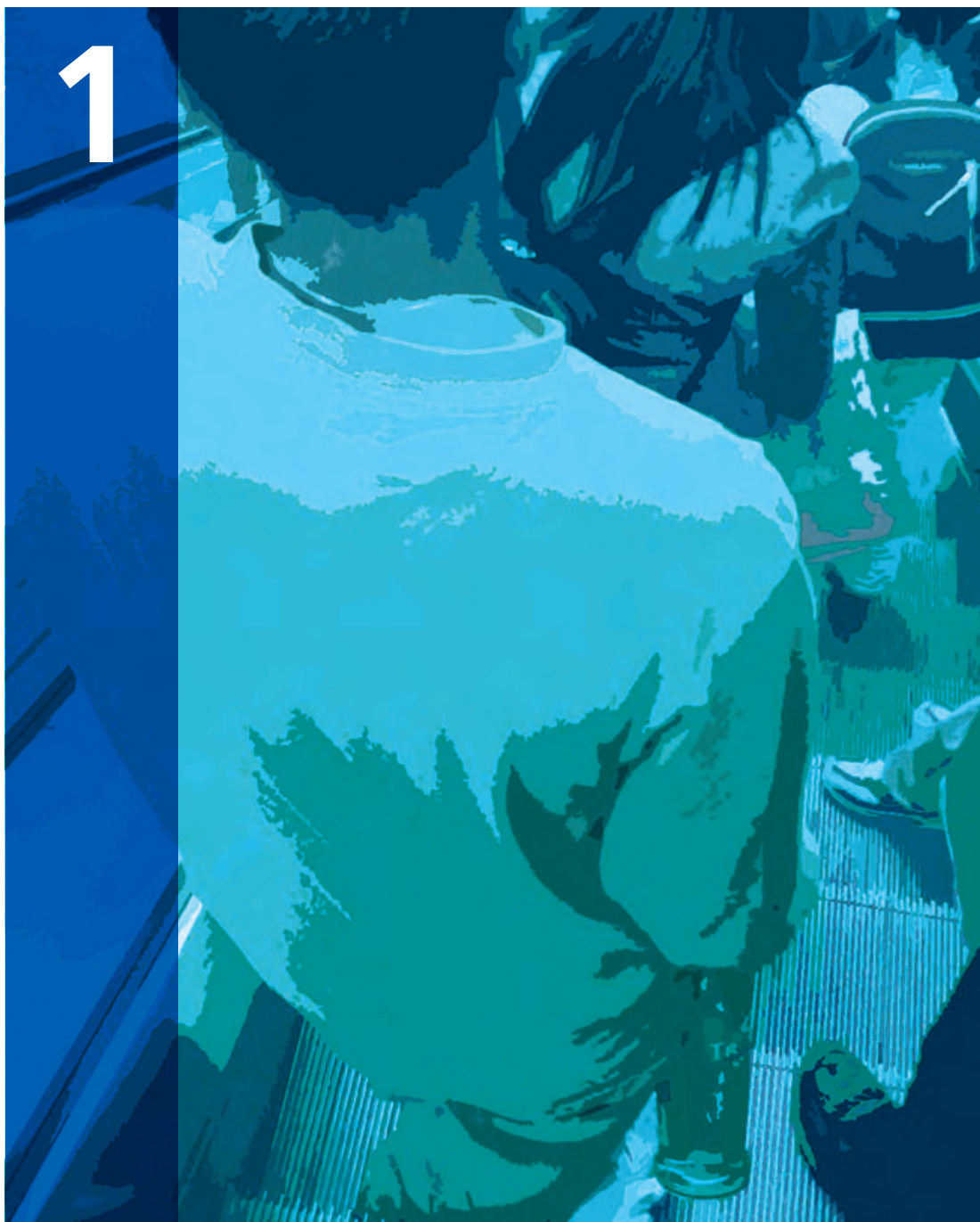


Alkoholabgabe an Jugendliche

Rechtliche Grundlagen und Hintergründe



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Alkoholverwaltung EAV

Das vorliegende Dokument wurde unter Federführung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) in enger Zusammenarbeit mit der Bell AG, der Erdöl-Vereinigung, GastroSuisse, hotelleriesuisse, der Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz, Spiritsuisse, dem Verband Schweizer Getränkegrossisten und dem Verein Safer Clubbing erarbeitet.

Trägerschaft

Folgende Organisationen empfehlen die Anwendung des vorliegenden Dokuments zu Schulungszwecken.



Bell AG
Elsässerstrasse 174
4056 Basel
www.bell.ch



Erdöl-Vereinigung
Spitalgasse 5
8001 Zürich
www.erdoel-vereinigung.ch



Für Hotellerie und Restauration

GastroSuisse
Blumenfeldstrasse 20
8046 Zürich
www.gastrosuisse.ch



hotelleriesuisse
Monbijoustrasse 130
Postfach
3001 Bern
www.hotelleriesuisse.ch



Interessengemeinschaft
Detailhandel Schweiz

IG DHS
Postfach 5815
3001 Bern
www.igdhs.ch



Schweizer Obstverband
Baarerstrasse 88
Postfach 2559
6302 Zug
www.swissfruit.ch



SSV Schweizerischer Spirituosenverband
FSS Fédération suisse des spiritueux
FSL Federazione Svizzera dei liquoristi

Schweizerischer Spirituosenverband
Amthausgasse 1
3000 Bern 7
www.wineandspirit.ch



Spiritsuisse
Gurzelngasse 27
4500 Solothurn
www.spiritsuisse.ch



Swiss Retail Federation
Marktgasse 50
3000 Bern 7
www.swiss-retail.ch



Verband Schweizer Getränkegrossisten
Riedstrasse 14
Postfach
8953 Dietikon 1
www.vsg-asdb.ch



Verein Safer Clubbing
Postfach 2070
8031 Zürich
www.safer-clubbing.ch

Impressum

Herausgeberin
Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV), Länggassstrasse 35, CH-3000 Bern 9, E-Mail: info@eav.admin.ch

Konzeption, Redaktion und Layout
Stoll, Hess und Partner AG, Bern

April 2011

Inhalt

Eine grosse Verantwortung	4
Rechtsgrundlagen	4
Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)	5
Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG)	6
Die «Spielregeln» im Überblick	7
Sanktionen	8
Kontrollen durch den Gesetzgeber	10
Jugend und Alkohol heute	10
Fragen?	16

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im Text nicht in jedem Fall die männlichen und die weiblichen Formen genannt. Die verwendeten Formen beziehen sich sowohl auf Frauen wie auch auf Männer.

Informations- und Schulungsunterlagen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung

Zur Information und Schulung von Führungsverantwortlichen, Mitarbeitenden und Lernenden im Detailhandel und im Gastgewerbe bezüglich der Gesetzgebung zur Alkoholabgabe an Jugendliche sind auch folgende Dokumente verfügbar:

- «Alkoholabgabe an Jugendliche: Informationen für Führungsverantwortliche im Detailhandel und im Gastgewerbe»
- «Alkoholabgabe an Jugendliche: Informationen für Mitarbeitende im Detailhandel und im Gastgewerbe»
- «Alkoholabgabe an Jugendliche: Informationen für Lernende im Detailhandel und im Gastgewerbe»

Eine grosse Verantwortung

Für die Abgabe von Alkohol an Jugendliche bestehen rechtliche Bestimmungen. Wer diese missachtet, macht sich strafbar.

Um Ihnen einen Überblick über die aktuellen Rechtsgrundlagen zu geben, hat die Eidgenössische Alkoholverwaltung in Zusammenarbeit mit Branchenvertretern das vorliegende Dokument erarbeitet.

Dieses zeigt auf,

- in welchen Rechtsgrundlagen die Abgabe von Alkohol an Jugendliche geregelt ist,
- welche Artikel für die Abgabe von Alkohol an Jugendliche relevant sind,
- was diese für die Anbieter alkoholischer Getränke bedeuten («Spielregeln»),
- mit welchen Konsequenzen Sie im Nichteinhaltungsfall rechnen müssen und
- welche Gründe zur heutigen Gesetzgebung geführt haben.

Als Mitarbeitende/-r in Verkauf und Service, aber auch als Führungsverantwortliche/-r im Detailhandel und im Gastgewerbe tragen Sie eine hohe Verantwortung, wenn es um die Abgabe von Alkohol an Jugendliche geht. Bitte nehmen Sie diese wahr.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Eidgenössische Alkoholverwaltung

Rechtsgrundlagen

Die Abgabe von Alkohol an Jugendliche ist in den folgenden beiden Rechtsgrundlagen geregelt:

- in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 23. November 2005 und
- im Bundesgesetz über gebrannte Wasser (Alkoholgesetz, AlkG) vom 21. Juni 1932.

Die beiden Erlasse regeln unter anderem:

- Abgabebeschränkungen,
- Deklarationsvorschriften und
- Anpreisungsbeschränkungen.

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Aus der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) sind Artikel 11 Absatz 1 und 2 für die Abgabe von Alkohol an Jugendliche relevant. Sie lauten:

Artikel 11 Absatz 1 und 2 LGV

¹ Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.

² Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 1 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabealter hinzuweisen.

Was bedeutet dieser Artikel konkret?

- ▶ Die Abgabe (Verkauf oder kostenlose Abgabe offen oder in Behältnissen) jeglicher alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
- ▶ Falls Zweifel am Alter des jugendlichen Kunden / der jugendlichen Kundin bestehen, ist ein amtlicher Ausweis (Pass, Identitätskarte oder Führerschein) zur Bestimmung des genauen Alters zu verlangen.
- ▶ Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Hinweisschild anzubringen, das klar auf die Abgabebeschränkung aufmerksam macht.

**Für den Jugendschutz:
Das Gesetz **verbietet** den Verkauf von**

**Wein, Bier und Apfelwein
an unter **16-Jährige**;**

**Spirituosen, Aperitifs und Alcopops
an unter **18-Jährige**.**

Das Personal darf einen Ausweis verlangen.

Beispiel für ein Hinweisschild am Verkaufspunkt

Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (AlkG)

Im Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (AlkG) ist Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe i für die Abgabe von Alkohol an Jugendliche relevant:

Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe i AlkG

¹ Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wassern

i. durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Was bedeutet dieser Artikel konkret?

- ▶ Die Abgabe (Verkauf oder kostenlose Abgabe offen oder in Behältnissen) von gebrannten Wassern an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
- ▶ Falls Zweifel am Alter des jugendlichen Kunden / der jugendlichen Kundin bestehen, ist ein amtlicher Ausweis (Pass, Identitätskarte oder Führerschein) zur Bestimmung des genauen Alters zu verlangen.

An unter 16-Jährige



An unter 18-Jährige



Alcopops



Aperitifs



Spirituosen

Die «Spielregeln» im Überblick

- > An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.
- > An Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen lediglich vergorene alkoholische Getränke (Bier, Wein, Most, Schaumwein), aber keine gebrannten Wasser (Spirituosen, Aperitifs, Alcopops sowie deren Verdünnungen) abgegeben werden.
- > An Personen ab 18 Jahren dürfen alle alkoholischen Getränke abgegeben werden.
- > Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Hinweisschild anzubringen, das klar auf die Abgabebeschränkung aufmerksam macht.
- ▶ Falls Zweifel am Alter des jugendlichen Kunden / der jugendlichen Kundin bestehen, ist ein amtlicher Ausweis (Pass, Identitätskarte oder Führerschein) zur Bestimmung des genauen Alters zu verlangen.

Achtung: Strengere Bestimmungen sind möglich

Verschiedene Kantone und Unternehmen haben strengere Vorschriften für die Abgabe von Alkohol an Jugendliche erlassen. Auf der Website des Bundesamts für Gesundheit (www.bag.admin.ch) finden Sie in der Rubrik Themen, Unterrubrik Alkohol, einen Link zum Stand der Alkoholprävention in den Kantonen.

«Sirup-Artikel»

In zahlreichen Kantonen sind Bestimmungen in Kraft (Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen), die die Preisgestaltung und das Angebot von nicht alkoholischen Getränken im Vergleich zu alkoholischen Getränken regeln.

Auf der Website des Bundesamts für Gesundheit (www.bag.admin.ch) finden Sie in der Rubrik Themen, Unterrubrik Alkohol, einen Link zum Stand der Alkoholprävention in den Kantonen.

Wann ist ein Getränk oder ein Lebensmittel alkoholhaltig?

Die Abgabebeschränkungen gelten für alkoholhaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 1,2 Volumenprozenten und für Lebensmittel, deren Alkoholgehalt 6 Gewichtsprozent übersteigt.

Bei Lebensmitteln können Sie davon ausgehen, dass vorbereitete bzw. verarbeitete Produkte und Gerichte nicht von der Gesetzgebung betroffen sind. Dazu gehören beispielsweise Schwarzwäldertorten, Zuger Kirschtorten, Tiramisu, Kirschstängeli, Coq au vin und Ähnliches.

Wird Alkohol hingegen einem Gericht oder einem Dessert zusätzlich beigegeben (Beispiel Coupe Colonel, Zitronensorbet mit Wodka), kommt die Alkoholgesetzgebung zum Tragen. Es gelten die Mindestalter für die Abgabe.

Weitergabe an nicht berechnigte Jugendliche durch Dritte

Werden alkoholische Getränke von Bezugsberechnigten am Verkaufspunkt oder im Gastronomiebetrieb an nicht berechnigte Jugendliche weitergegeben, können Mitarbeitende in Verkauf und Service in der Regel strafrechtlich nicht belangt werden. Dies gilt indessen nicht bei einer offensichtlichen Weitergabe an nicht berechnigte Jugendliche.

So könnten Mitarbeitende in Verkauf und Service zur Verantwortung gezogen werden, wenn offensichtlich ist, dass bezugsberechnigte Personen das bezogene Getränk an nicht bezugsberechnigte Personen weitergeben. In einem solchen Fall sollten die Mitarbeitenden in Verkauf oder Service den Käufer / den Gast zum eigenen Schutz darauf aufmerksam machen, dass eine solche Weitergabe in verschiedenen Kantonen strafbar ist.

Sanktionen

Die Konsequenzen bei Widerhandlung gegen Artikel 11 LGV oder Artikel 41 AlkG sind in folgenden Rechtsgrundlagen geregelt:

- im Bundesgesetz über gebrannte Wasser (AlkG) vom 21. Juni 1932 sowie im
- Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937.

Der relevante Artikel im AlkG ist Artikel 57. Er lautet auszugsweise:

Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe b AlkG

² Wer vorsätzlich oder fahrlässig

b. im Kleinhandel die Handelsverbote des Artikels 41 missachtet,

wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

Der relevante Artikel im StGB ist der Artikel 136. Er lautet:

Artikel 136 StGB

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Was bedeuten die beiden Artikel konkret?

Bei Widerhandlung gegen Artikel 41 des AlkG oder Artikel 11 der LGV

riskieren Führungsverantwortliche eines Detailhandelsgeschäfts oder eines Gastronomiebetriebs:

- eine Strafanzeige
- ein Verfahren vor dem Richter (je nach Kanton)
- einen Eintrag ins Strafregister (je nach Kanton und Schwere des Falls)
- eine Geldbusse bis zu 10 000 Franken
- eine vorübergehende Schliessung des Detailhandelsgeschäfts oder des Gastronomiebetriebs (je nach Kanton)
- einen Lizenz- oder Patententzug für den Alkoholverkauf bzw. den Ausschank (je nach Kanton)

riskieren zuwiderhandelnde Mitarbeitende oder Lernende in Verkauf oder Service:

- eine Strafanzeige (je nach Kanton)
- ein Verfahren vor dem Richter (je nach Kanton)
- einen Eintrag ins Strafregister (je nach Kanton und Schwere des Falls)
- eine Geldbusse von bis zu 10 000 Franken

Wer ist strafbar?

Grundsätzlich ist im Strafrecht diejenige Person strafbar, die gegen das Gesetz verstösst. Wenn widerrechtlich Alkohol an Jugendliche abgegeben wird, sind davon konkret die Mitarbeitenden im Verkauf oder im Service betroffen, die im direkten Kontakt zu den Kunden stehen.

Auch der / die Verantwortliche eines Unternehmens kann strafrechtlich verfolgt werden. Dies sieht Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vor. Aufgrund dieser Bestimmung ist ein Arbeitgeber strafrechtlich verantwortlich, wenn er es unterlässt – absichtlich oder fahrlässig und in Verletzung einer gesetzlichen Pflicht –, einer Widerhandlung durch einen Mitarbeitenden vorzubeugen.

Das bedeutet, dass der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen verantwortlich ist für das Verhalten seiner Arbeitnehmenden. Er kann sich jedoch von seiner Verantwortung befreien, wenn er beweisen kann, dass er geeignete Mitarbeitende eingestellt und sie ausreichend ausgebildet und überwacht hat.

Kantonale Zusatzbestimmungen

Bei Widerhandlung gegen Artikel 41 des AlkG oder Artikel 11 der LGV können auch Sanktionen gestützt auf die kantonalen Gastgewerbegesetze (GGG) ausgesprochen werden. Der Sanktionskatalog reicht hier von Bewilligungsentzug bis hin zu Bussen, die den Betrag von maximal 10 000 Franken erreichen können.

Auf der Website des Bundesamts für Gesundheit (www.bag.admin.ch) finden Sie in der Rubrik Themen, Unterrubrik Alkohol, einen Link zum Stand der Alkoholprävention in den Kantonen.

Kontrollen durch den Gesetzgeber

Regelmässige Testkäufe durch Jugendliche

Zahlreiche Kantone, aber auch verschiedene private Organisationen, die in der Alkoholprävention tätig sind, lassen im Detailhandel und im Gastgewerbe regelmässig Alkoholtestkäufe durch nicht bezugsberechtigte Jugendliche durchführen.

Getestete Betriebe werden unmittelbar nach erfolgtem Testkauf unabhängig vom Resultat direkt vom Auftraggeber des Testkaufs informiert.

Ziel der Alkoholtestkäufe ist es

- Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe für die Alkohol-Abgabeverbote zu sensibilisieren sowie
- die Durchsetzung der bestehenden Abgabeverbote zu verbessern.

Jugend und Alkohol heute

Alkohol ist kein gewöhnliches Konsumgut, sondern eines, das angemessen konsumiert werden sollte. Zwar hat der Konsum von reinem Alkohol in der Schweizer Bevölkerung pro Kopf seit 1981 abgenommen. In den vergangenen Jahren hat sich allerdings gezeigt, dass manche Kinder und Jugendliche unter 16 bzw. unter 18 Jahren zunehmend einen zum Teil problematischen Alkoholkonsum aufweisen. Dieser Teil der Jugendlichen beginnt entweder zu früh mit dem Alkoholkonsum oder trinkt zu häufig und/oder zu exzessiv (zu viel pro Gelegenheit).

Kinder und Jugendliche reagieren jedoch besonders sensibel auf Alkohol. Vor allem Rausche sind bei jüngeren Jugendlichen problematisch, da sie die körperliche Entwicklung und auch jene des Gehirns beeinträchtigen können.

Diverse Studien zeigen, dass ein exzessiver Alkoholkonsum die neurologische Entwicklung von Jugendlichen stark beeinträchtigt und dass dadurch irreversible Folgeschäden auftreten können. Je früher eine Person mit dem Alkoholkonsum beginnt, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich später negative Folgen zeigen, wie beispielsweise ein reduziertes Lernvermögen.^{6,7}

Nicht zuletzt besteht die Gefahr, dass Jugendliche mit einem problematischen Alkoholkonsum diesen in späteren Jahren beibehalten.

Aus all diesen Gründen gilt es, Jugendliche möglichst lange von alkoholischen Getränken fernzuhalten.

Zum heutigen Alkoholkonsum von Jugendlichen nachfolgend einige Daten:

- ▶ Etwa 46% der 13-Jährigen gaben 2007 an, in den letzten dreissig Tagen vor der Befragung Alkohol konsumiert zu haben, bei den 15-Jährigen waren es 74%.¹

Mindestens einmaliger Alkoholkonsum in den letzten 30 Tagen in % der gleichaltrigen Jugendlichen¹

	13 Jahre	14 Jahre	15 Jahre	16 Jahre
Jungen	46,0%	60,0%	76,1%	81,0%
Mädchen	46,5%	58,1%	71,3%	76,2%
Gesamt	46,3%	59,0%	73,7%	78,6%

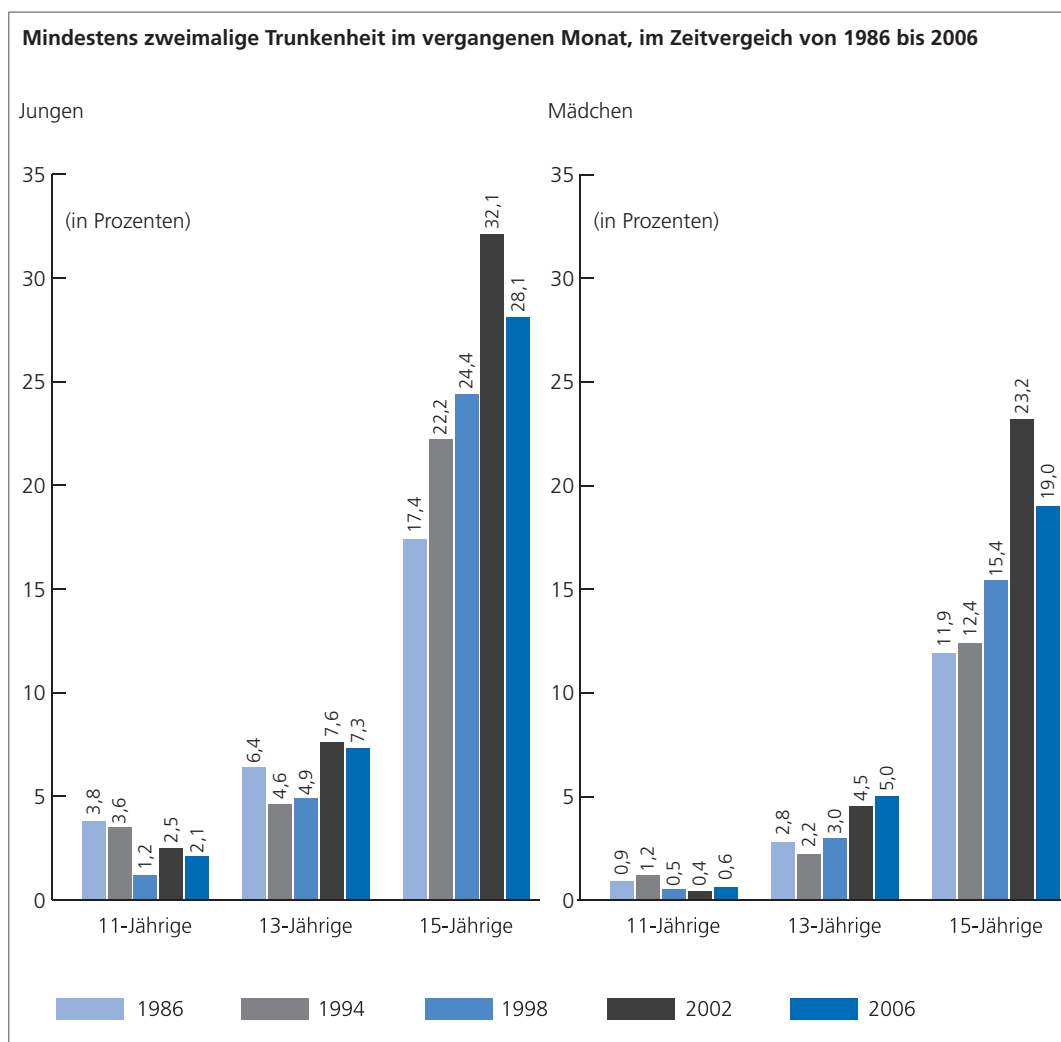
- ▶ Im Alter von 15 Jahren trinken 25,4% der Jungen und 17,6% der Mädchen mindestens einmal wöchentlich Alkohol.²

Wöchentlicher Alkoholkonsum (mindestens einmal pro Woche) von 15-jährigen Schülerinnen und Schülern in % der gleichaltrigen Jugendlichen²

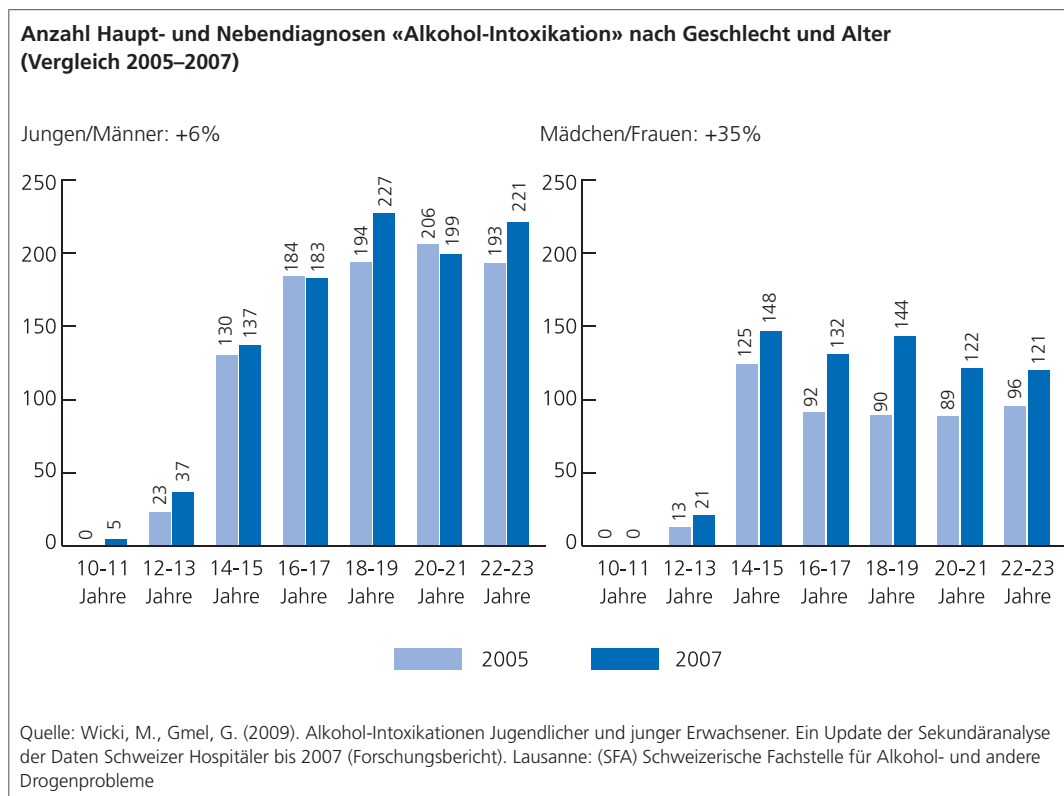
	1986	1994	1998	2002	2006
Schüler 15 Jahre	23,7%	22,0%	23,1%	32,7%	25,4%
Schülerinnen 15 Jahre	9,7%	11,3%	13,6%	21,8%	17,6%

- ▶ Im Mittel liegt die erste Erfahrung, mehr als nur einen Schluck Alkohol getrunken zu haben, bei den Schülern bei 13,3 Jahren, bei den Schülerinnen bei 13,4 Jahren.²
- ▶ Ihr erstes Trunkenheitserlebnis machen Schüler im Durchschnitt mit 13,8 Jahren, Schülerinnen mit 13,9 Jahren.²

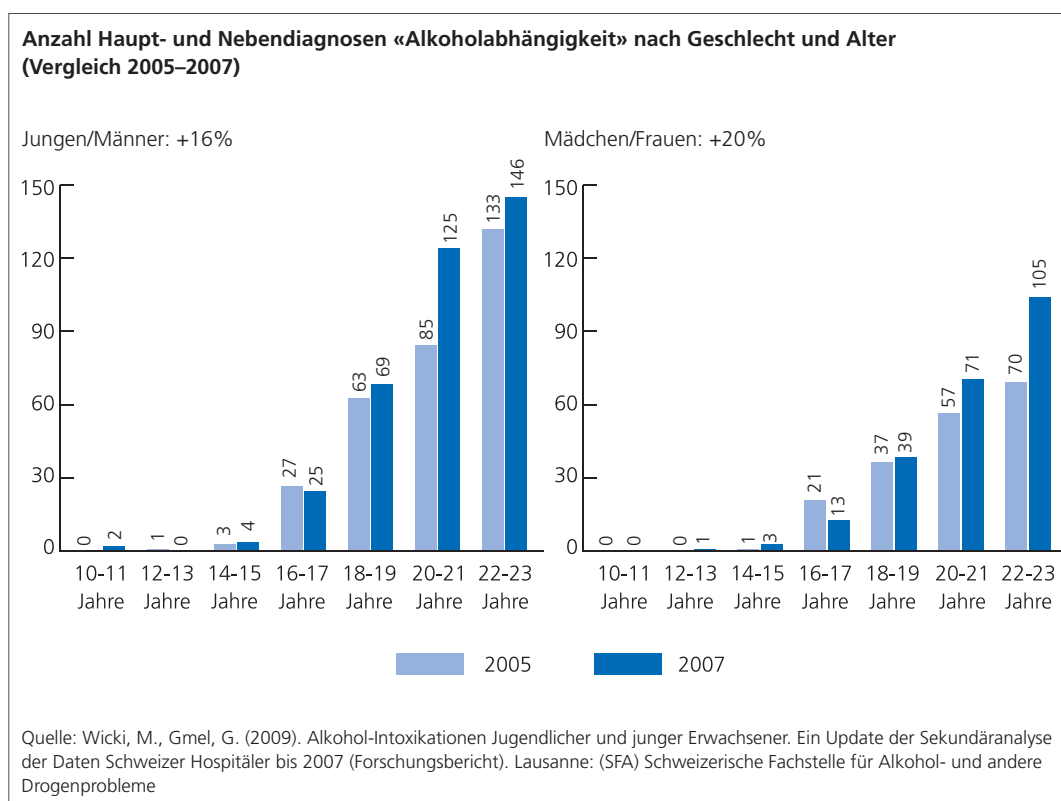
- Bei einer Umfrage aus dem Jahre 2006 gaben 28,1% der 15-jährigen Jungen an, bereits mindestens zweimal in ihrem Leben betrunken gewesen zu sein. Bei den gleichaltrigen Mädchen lag der Wert bei 19,0%.²



- Zwischen 2005 und 2007 hat die Zahl Jugendlicher und junger Erwachsener, die wegen einer Alkoholvergiftung in einem Schweizer Spital behandelt werden mussten, um 16% zugenommen. Besonders deutlich war die Zunahme bei den Mädchen beziehungsweise bei den jungen Frauen.³



- 2007 wurde in Schweizer Spitälern bei insgesamt etwa 600 (bzw. täglich bei 1,7) Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Diagnose Alkoholabhängigkeit gestellt. Die ersten Fälle wurden bereits bei 10- und 11-Jährigen diagnostiziert.³



- Jugendliche im Alter von 13 bis 17 Jahren mit problematischem Alkoholkonsum neigen stärker zu Gewalttaten als Jugendliche ohne problematischen Alkoholkonsum. So begehen jene 25% der Jungen, die einen problematischen Alkoholkonsum aufweisen, 50 bis 60% der durch Jungen verübten Gewalttaten. Bei den Mädchen begehen jene 15%, die einen problematischen Alkoholkonsum aufweisen, 40 bis 50% der durch Mädchen verübten Gewalttaten.⁴

Erfreulicherweise nehmen die Zahlen beim wöchentlichen Alkoholkonsum wie auch bei der mindestens zweimaligen Trunkenheit von 15-jährigen Schülerinnen und Schülern seit 2002 erstmals leicht ab. Gründe hierfür könnten eine bessere Sensibilisierung der Eltern wie auch der Jugendlichen selbst sein, der rückläufige Alcopop-Konsum aufgrund der Einführung der Alcopop-Steuer im Jahr 2004 sowie die verbesserte Umsetzung der Abgabebeschränkung von Alkohol an Jugendliche im Detailhandel und im Gastgewerbe.⁵

Quellen

- ¹ Hibell, B., Guttormsson, U., Ahlström, S., Balakireva O., Bjarnason, T., Kokkevi, A., Kraus, L. (2007). The 2007 ESPAD Report. Substance Use Among Students in 35 European Countries.
- ² Schmid, H., Delgrande Jordan, M., Kuntsche, E. N., Kuendig, H., & Annaheim, B. (2007). Der Konsum psychoaktiver Substanzen von Schülerinnen und Schülern in der Schweiz. Lausanne: SFA.
- ³ Wicki, M., Gmel, G. (2009) (SFA). Alkohol-Intoxikationen Jugendlicher und junger Erwachsener. Ein Update der Sekundäranalyse der Daten Schweizer Hospitäler bis 2007.
- ⁴ Kuntsche et al. (2006), ESPAD-Sekundäranalyse: Alkohol und Gewalt im Jugendalter.
- ⁵ Schmid, H., Delgrande Jordan, M., Kuntsche, E. N., Kuendig, H. & Annaheim, B. (2008). Der Konsum psychoaktiver Substanzen von Schülerinnen und Schülern in der Schweiz. Lausanne: SFA.
- ⁶ Guerri, C., et al. Mechanisms involved in the neurotoxic, cognitive, and neurobehavioral effects of alcohol consumption during adolescence. Department of Cellular Pathology, Centro de Investigación Principe Felipe, 2009.
- ⁷ Zimmermann, U., et al., Neurobiologische Aspekte des Alkoholkonsums bei Kindern und Jugendlichen. Sucht 54 (6), 2008.

Fragen?

Für Fragen zur Alkoholabgabe an Jugendliche steht Ihnen die Eidgenössische Alkoholverwaltung gerne zur Verfügung:

Eidgenössische Alkoholverwaltung
Länggassstrasse 35
3000 Bern 9
E-Mail: info@eav.admin.ch
www.eav.admin.ch

Die Branche nimmt ihre Verantwortung wahr

Das vorliegende Dokument ist in enger Zusammenarbeit mit

- der Bell AG,
- der Erdöl-Vereinigung,
- GastroSuisse,
- hotelleriesuisse,
- der Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz,
- Spiritsuisse,
- dem Verband Schweizer Getränkegrossisten und
- dem Verein Safer Clubbing

entstanden. Helfen auch Sie mit. Nehmen Sie Ihre Verantwortung wahr, wenn es um die Abgabe von Alkohol an Jugendliche geht. Schauen Sie hin und nicht weg.

Wir danken allen Beteiligten für das grosse Engagement zugunsten des Jugendschutzes in der Schweiz.